



Antrag AN 031/2019/19-24
Status: öffentlich
Datum: 03.12.2019

Einreicher: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hoppeg.

Betreff: Hauptsatzung

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status
Hauptausschuss	25.11.2019	Vorberatung	Ö
Gemeindevertretung	10.02.2020	Entscheidung	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die Hauptsatzung.

Sachverhalt:

§ 62 Abs. 3 BbgKVerf räumt der Gemeindevertretung u. a. die Möglichkeit ein, in der Hauptsatzung die Regelung aufzunehmen, dass die Vertretung über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern entscheidet. Der Einstellungs- und Entlassungsvorbehalt soll sich derzeit nur auf die Führungsmitarbeiter der Kernverwaltung beschränken.

Die Hauptsatzung erfährt daher im Vergleich zur aktuell gültigen Fassung eine Änderung. **§ 6 Zuständigkeit der Gemeindevertretung** wird wie folgt ergänzt (**Ergänzung in rot**):

(1) Die Gemeindevertretung entscheidet über:

1. Angelegenheiten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 5, sofern die jeweilige Wertobergrenze überschritten wird,
2. über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses sowie
3. über die Einstellung **und Entlassung** der Fachbereichsleiter.

(2) Die Gemeindevertretung wählt auf Vorschlag des Bürgermeisters bis zu zwei Beigeordnete für die Dauer von acht Jahren.

Anlagen:

Entwurf Hauptsatzung